

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 50

- **Abgasproblematik – Vorteilsausgleich bei Restschadenersatzanspruch nach §§ 826, 852 S. 1 BGB**

BGH, Urteil vom 10.10.2022, AZ: VIa ZR 542/21

Erneut musste sich der BGH mit der Frage beschäftigen, ob getäuschten Kunden ein Restschadenersatzanspruch auch nach Eintritt der Regelverjährung beim Kauf eines mit einer illegalen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs zusteht. Der VII. Zivilsenat verneint das, da der Hersteller keinen finanziellen Vorteil erlangt. Der VIa. Zivilsenat sieht das anders. Da ein geldwerter Vorteil beim Fahrzeughersteller verbleibt, kommt § 852 BGB zur Anwendung. Hier klärt der BGH die Frage, wie der Restschadenersatzanspruch zu berechnen ist. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Pauschale Berechnung des Sachverständigenhonorars**

AG Augsburg, Urteil vom 26.09.2022, AZ: 18 C 2617/22

Kennt der geschädigte Auftraggeber die Rahmenbedingungen und die Grundzüge der Abrechnung des Sachverständigen, liegt dem geschlossenen Vertrag eine gültige Preisvereinbarung zugrunde. Auf diese kann der Sachverständige sich dann beziehen, wenn die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht voll reguliert. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Regressklage der Versicherung wegen angeblich überhöhter Reparaturkosten zurückgewiesen**

AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 24.03.2022, AZ: 5 C 578/21

Auch diese Regressklage blieb für den Versicherer erfolglos. Repariert eine Werkstatt wie im Sachverständigengutachten vorgegeben, kann der Versicherer weder Ansprüche auf vertraglicher Grundlage noch aus Bereicherungsrecht geltend machen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Abgasproblematik – Vorteilsausgleich bei Restschadenersatzanspruch nach §§ 826, 852 S. 1 BGB**

BGH, Urteil vom 10.10.2022, AZ: VIa ZR 542/21

### Hintergrund

Die Klägerin hatte im Jahre 2014 ein Fahrzeug erworben, welches mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet war. Die verwendete Motorsteuerungssoftware erkannte das Durchfahren des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ). Hierbei wurde die Abgasrückführung optimiert, sodass im Laborbetrieb geringere Stickoxidemissionen auftraten.

Die Klägerin erhob hierauf gegen den Hersteller im Jahre 2020 Klage und begehrte Schadenersatz. Das LG Mainz (Urteil vom 12.02.2021, AZ: 1 O 189/20) gab der Klage überwiegend statt. Das OLG Koblenz verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 04.11.2021 (AZ: 6 U 266/21) zur Zahlung von 16.645,45 € an die Klägerin – dies Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Die Beklagte ging hiergegen in Revision und wollte die Aufhebung des Berufungsurteils erreichen, soweit sie zur Zahlung von mehr als dem Händlereinkaufspreis (von der Revision mit 22.942,49 € beziffert) abzüglich von der Klägerin erlangter Nutzungsvorteile verurteilt worden war. Die Revision vor dem BGH war überwiegend begründet.

### Aussage

Der BGH bestätigte zunächst, dass die Beklagte aus dem Fahrzeugkauf der Klägerin, den vom Händler an sie entrichteten Händlereinkaufspreis erlangt habe. Danach bemesse sich die Höhe des Anspruch gemäß §§ 826, 852 S. 1 BGB. Der Händlereinkaufspreis betrug nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts 23.587,50 €. In dieser Summe waren Kosten für die Überführung, Zulassung und Prägung der Nummernschilder mit enthalten. Der BGH setzte sich allerdings nicht mehr damit auseinander, ob diese mit einzubeziehen waren. Denn die Beklagtenseite hatte nicht rechtzeitig gerügt.

Rechtsfehlerhaft war allerdings sodann die Berechnung des Restschadenersatzanspruchs seitens des Berufungsgerichts. Denn es hätte von dem von der Beklagten erlangten Händlereinkaufspreis Nutzungsvorteile in Höhe von 11.104,55 € abziehen müssen. Die Nutzungsvorteile konnte das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen.

Zu Unrecht habe das Berufungsgericht der Klägerin zudem einen Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zugesprochen. Die §§ 826, 852 S. 1 BGB würden einen solchen Anspruch nicht ergeben. Vermögensnachteile, die der Klägerin durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden sind, hätten nicht zu einer Vermögensmehrung bei der Beklagten geführt. Außerdem habe sich die Beklagte nicht in Verzug befunden.

Der Senat entschied dann selbst, da die Sache zur Entscheidung reif war und nicht zurückverwiesen werden musste. Danach ergab sich für die Klägerin ein Restschadenersatz in Höhe von 12.482,95 €, welchen die Beklagte zu leisten hatte.

Die Klägerin hatte in der Revisionserwiderung behauptet, der Restwert übersteige möglicherweise den Betrag von 12.482,95 €. Weder das nationale Schadenrecht noch das EU-Recht stehe einer Limitierung des Anspruchs der Klägerin gemäß §§ 826, 852 S. 1 BGB durch eine kumulative Berücksichtigung der geldwerten und damit gleichartigen Nutzungsvorteile entgegen. Je nach den Umständen des Einzelfalles könne die Anwendung dieser Grundsätze zur Folge haben, dass der nach § 826 BGB zu ersetzende Schaden vollständig aufgewogen

wäre. Der Anspruch auf Restschadenersatz sei seiner Rechtsnatur nach ein deliktischer Schadenersatzanspruch und kein bereicherungsrechtlicher.

Bei § 852 S. 1 BGB handele es sich um eine Fortsetzung des Schadenersatzanspruchs in einem anderen rechtlichen Kleid. Demnach unterliege der Anspruch aus §§ 826, 852 S. 1 BGB in gleicher Weise wie der Anspruch aus § 826 BGB der Vorteilsausgleichung.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem EU-Recht. Hier hatte die Klägerseite auf Schlussanträge des Generalanwalts vom 02.06.2022 (C-100/21, ECLI:EU:C:2022:420) Bezug genommen. Danach sei es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, inwieweit die Anrechnung des Nutzungsvorteils für die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs unter normalen Nutzungsbedingungen auf die Erstattung des Kaufpreises dieses Fahrzeugs für den Geschädigten eine angemessene Entschädigung gewährleiste. In den Schlussanträgen habe es zwar zusätzlich geheißen, dass der Nutzungsvorteil auf die Erstattung des Kaufpreises angerechnet werden könne, sofern nicht diese Anrechnung dazu führe, dass der Geschädigte "letztlich keinerlei Ersatz für den erlittenen Schaden" erhalte.

Der BGH interpretierte diese Aussage allerdings nicht dahingehend, dass von einem Vorteilsausgleich abzusehen sei. Dies würde dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot widersprechen. Selbst wenn man dies so auslegen wollte, stünde dies einer Anrechnung der von der Klägerin erlangten Nutzungsvorteile nicht entgegen.

Die Klägerin könne ihren Anspruch nur noch auf § 852 S. 1 BGB stützen. Für diesen Restschadenersatzanspruch mache das Unionsrecht allerdings keine Vorgaben. Bezüglich § 852 S. 1 BGB könne der nationale Gesetzgeber unbenommen dem Geschädigten anstelle des vollständigen Ausschlusses eines durchsetzbaren Anspruchs einen der Höhe nach geringeren, auf die Abschöpfung der Vermögensvorteile des Schädigers gerichteten „deliktischen Bereicherungsanspruch“ einräumen.

## Praxis

Die Ausführungen in der Entscheidung des BGH sind zugegebenermaßen komplex. Zusammengefasst stellt der BGH fest, dass sich der Käufer eines von der Abgasproblematik betroffenen Fahrzeugs für den Fall, dass reguläre Schadenersatzansprüche bereits verjährt sind, auf die §§ 826, 852 BGB stützen kann. Der Hersteller muss dann das Erlangte herausgeben. Der Hersteller hat hierbei grundsätzlich den vom Händler gezahlten Einkaufspreis erlangt.

Sodann galt es zu klären, ob von diesem Einkaufspreis Nutzungsvorteile abzuziehen sind. Denn wenn der Kläger das Fahrzeug schon sehr lange und intensiv in Nutzung hatte, könnte der entsprechende Nutzungsvorteil so hoch sein, dass er das vom Hersteller Erlangte übersteigt. Dann würde allerdings ein Schadenersatzanspruch des Klägers entfallen.

Der BGH bestätigte, dass dies allerdings grundsätzlich mit nationalen und auch EU-Vorschriften im Einklang steht. Der Käufer stütze sich eben nicht auf einen ausschließlichen bereicherungsrechtlichen Anspruch, sondern auf einen schadenersatzrechtlichen Bereicherungsanspruch. Dieser Bereicherungsanspruch besteht auch dann, wenn der reguläre Schadenersatzanspruch schon verjährt ist. Dann kann allerdings der nationale Gesetzgeber diesen entsprechend ausgestalten und die Voraussetzungen definieren. EU-Recht steht dem nicht entgegen.

- **Pauschale Berechnung des Sachverständigenhonorars**  
AG Augsburg, Urteil vom 26.09.2022, AZ: 18 C 2617/22

## Hintergrund

Vor dem AG Augsburg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Forderungsinhalt sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 48,81 €, die die Versicherung in Abzug brachte. Die Abzüge entfielen dabei sowohl auf das Grundhonorar als auch auf die Nebenkosten. Die Beklagte befindet, dass die Forderung überzogen und die Rechnung überhöht sei. An den Kürzungen sei daher festzuhalten.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Zwischen dem geschädigten Auftraggeber und dem beauftragten Sachverständigen wurde eine gültige Preisvereinbarung getroffen.

Im Wesentlichen beziehen die berechneten Werte in Bezug auf die Nebenkosten sich auf die Grundsätze des JVEG. Fotokosten in Höhe von 2,00 € pro Foto sind folglich zu ersetzen. Es obliegt der Einschätzung des Sachverständigen, wie viele Fotos er für maßgeblich und der Beweissicherung dienlich hält. Insofern könne auch nicht pauschal gesagt werden, ob acht, zehn oder zwölf Fotos für ein Sachverständigengutachten notwendig wären. Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite sowie Fotos für den zweiten Fotosatz in Höhe von 0,50 € sind ebenfalls erforderlich.

Das AG Augsburg befindet ebenfalls, dass die berechnete Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,30 € ortsüblich und angemessen sei. Eben wegen der getroffenen Preisvereinbarung kann der Sachverständige hier auf eine pauschale Berechnung der Fahrtkosten und eben nicht der konkret gefahrenen Kilometer für sich beanspruchen. Der Ansatz einer Fahrtkostenpauschale durch den Sachverständigen ist somit gerechtfertigt.

Eine Büropauschale von 15,00 € und Materialkosten für die Covid-19-Schutzmaßnahmen in Höhe von 3,50 € sind darüber hinaus zwischen den Parteien unstrittig.

In Bezug auf das Grundhonorar stehen die vom Sachverständigen/ Kläger berechneten 671,30 € nicht im Zweifel des Anspruchsgegners.

## Praxis

Liegt dem Werkvertrag, der zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen geschlossen wurde, eine gültige Preisvereinbarung zugrunde, so kann der Sachverständige sich auch in der gerichtlichen Auseinandersetzung darauf berufen. Die darin enthaltenden Berechnungsmodalitäten sollten natürlich nicht die Vorgaben des JVEG oder der BFSK-Honorarbefragung sprengen, weil die Rechtsprechung dann Gefahr laufen könnte, den Argumenten des Versicherers zu folgen.

In diesem Fall folgte das AG Augsburg insbesondere den Ausführungen der Klägerin hinsichtlich der pauschalen Berechnung der Fahrtkosten in Höhe von 25,30 € und nicht der konkreten Abrechnung pro gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,70 €.

- **Regressklage der Versicherung wegen angeblich überhöhter Reparaturkosten zurückgewiesen**

AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 24.03.2022, AZ: 5 C 578/21

### Hintergrund

Die Geschädigte beauftragte die Beklagte mit der Behebung eines Kfz-Unfallschadens. Die Klägerin als Kfz-Haftpflichtversicherung des eintrittspflichtigen Unfallgegners musste die Reparaturkosten in voller Höhe übernehmen. Mögliche Ansprüche der Geschädigten gegen die Beklagte (Reparaturwerkstatt) ließ sie sich allerdings abtreten.

Sodann machte sie diese angeblichen Ansprüche vor dem AG Schwäbisch Hall geltend. Das AG Schwäbisch Hall lehnte die Klage ab.

### Aussage

Das AG Schwäbisch Hall kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin weder Ansprüche auf vertraglicher Grundlage noch aus Bereicherungsrecht habe. Wenn – wie hier – durch ein Sachverständigengutachten der Reparaturweg und die -leistungen vorgegeben seien, so entspreche – worauf die Beklagtenseite zu Recht hinweise – die Ist-Beschaffenheit der Leistung der vereinbarten Soll-Beschaffenheit. Demgemäß könne ein Mangel nicht festgestellt werden. Ein Rückgriff auf die weiteren Mängelbegriffe der Vorschrift (§ 633 II 1 BGB) sei nicht möglich, da die Leistung konkret in alle Einzelheiten nach Gutachten vereinbart gewesen wäre.

Auch sei der Beklagten kein Aufklärungsverschulden anzulasten. Die Werkstatt könne sich grundsätzlich auf die sachverständige Beurteilung der Reparaturmaßnahmen in dem eingeholten Gutachten verlassen. Sie müsse nicht zusätzlich aus ihrer Sicht weitere Hinweise erteilen. Es fehle also bereits an entsprechenden weitergehenden Aufklärungspflichten.

Auch Ansprüche aus Bereicherung gemäß § 812 BGB sah das AG Schwäbisch Hall als nicht gegeben an. Die Beklagte habe keine Leistung, die sie tatsächlich nicht erbracht habe, abgerechnet. Zwar habe dies die Klägerin bezüglich der Desinfektionskosten vorgetragen. Den Vortrag habe sie allerdings nicht bewiesen.

### Praxis

Repariert eine Werkstatt gemäß dem Gutachten, so kann ihr kein Vorwurf gemacht werden. Selbst wenn sich die Versicherung angebliche Ansprüche des Geschädigten abtreten lässt, heißt dies eben nicht, dass derartige Ansprüche gegenüber der Werkstatt auch tatsächlich bestehen. Das AG Schwäbisch Hall erteilte solche Ansprüchen – ob nun aus Bereicherung oder Sachmangel bzw. aus der Verletzung von Hinweispflichten – eine Absage.

Allerdings gab es am Schluss der Entscheidungsbegründung mit auf den Weg, dass unter Umständen der Sachverständige haftbar gemacht werden könne.